



**Katholische Kirchgemeinde
St.Gallen**

REGLEMENT DES KIRCHGEMEINDEPARLAMENTES (KGP)

vom 14. Januar 2004

Inkl. Ergänzungen laut Nachtrag I vom 11. Mai 2017

Inkl. Ergänzungen laut Nachtrag II vom 18. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Konstituierung

Art. 1 Verfahren

II. Organisation

	Präsidium
Art. 2	1. Zusammensetzung und Wahl
Art. 3	2. Zuständigkeit
Art. 4	3. Präsidentin/Präsident
Art. 5	4. Stellvertretung
Art. 6	5. Stimmbüro
	Parlamentarische Kommissionen
Art. 7	1. Zusammensetzung
Art. 8	2. Befugnisse
Art. 9	3. Mitwirkung des Kirchenverwaltungsrates
Art. 10	4. Sekretariat
Art. 11	5. Geschäftsprüfungskommission
Art. 11 a)	6. Liegenschaftenkommission
Art. 12	7. Besondere Kommissionen
	Mitglieder
Art. 13	1. Mitwirkungsrechte
Art. 14	2. Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte
Art. 15	3. Präsenzpflcht
Art. 16	4. Ausstand
	Kirchenverwaltungsrat
Art. 17	1. Mitwirkung
Art. 18	2. Vollzug
Art. 19	Pfarrereverantwortliche
Art. 20	Sachverständige
	Sekretariat
Art. 21	1. Allgemeines
Art. 22	2. Protokoll

III. Verfahren

	Sitzungen
Art. 23	1. Einberufung
Art. 24	2. Einladung
Art. 25	3. Öffentlichkeit
Art. 26	4. Publikum
Art. 27	5. Medien
Art. 28	6. Optische und akustische Aufnahmen
	Beratungen
Art. 29	1. Nachträge zur Traktandenliste
Art. 30	2. zusätzliche Unterlagen
Art. 31	3. Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit
	4. Diskussion
Art. 32	a) Wortmeldung
Art. 33	b) Beschränkung
Art. 34	c) Schluss der Wortmeldung
Art. 35	d) Abweichung vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstandes
Art. 36	e) Ordnungsantrag
Art. 37	f) Form der Anträge
	Vorlagen
Art. 38	1. Verschiebung
Art. 39	2. Eintretensdiskussion
Art. 40	3. Detailberatung
Art. 41	4. Gesamtabstimmung
Art. 42	5. Zweite Beratung

	Parlamentarische Vorstösse
Art. 43	1. Einreichung
Art. 44	2. Zulässigkeit
Art. 45	3. Beschränkung der Redezeit
Art. 46	4. Rückzug und Umwandlung
	Motion und Postulat
Art. 47	1. Motion
Art. 48	2. Postulat
Art. 49	3. Traktandierung
Art. 50	4. Begründung und Stellungnahme
Art. 51	5. Verschiebung
Art. 52	6. Diskussion und Beschlussfassung
Art. 53	7. Weiterbehandlung
Art. 54	8. Änderung des Geschäftsreglementes
	Interpellation
Art. 55	1. Inhalt
Art. 56	2. Mündliche Beantwortung
Art. 57	3. Traktandierung
Art. 58	4. Erklärung und Diskussion
Art. 59	Einfache Anfrage
Art. 60	Petitionen
	Wahlen
Art. 61	1. Eröffnung
Art. 62	2. Erforderliche Mehrheit
Art. 63	3. Offene Wahlen
Art. 64	4. Geheime Wahlen
	Abstimmungen
Art. 65	1. Abstimmungsregeln
Art. 66	2. Erforderliche Mehrheit
Art. 67	3. Offene Abstimmung
Art. 68	4. Geheime Abstimmung
Art. 69	5. Konkurrenzierung geheime Abstimmung/ Abstimmung unter Namensaufruf
Art. 70	6. Referendums Klausel
	Protokoll
Art. 71	1. Inhalt
Art. 72	2. Zustellung
Art. 73	3. Unterzeichnung
	Entschädigungen
Art. 74	1. Sitzungsgelder
Art. 75	2. Besondere Entschädigungen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 76	Inkrafttreten
---------	---------------

Gestützt auf Art. 20 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2004 gibt sich das Kirchgemeindep arlament folgendes Reglement:

Konstituierung

Verfahren

Art. 1

Das Kirchgemeindep arlament wird vom Kirchenverwaltungsrat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

Die Sitzung wird eröffnet vom Mitglied, welches das Kirchgemeindep arlament zuletzt präsi diert hat oder allenfalls vom amtsältesten Mitglied. Bei mehreren Mitgliedern mit gleichem Amtsjahr entscheidet das Alter nach Jahren.

Dieses Mitglied

1. bezeichnet das provisorische Stimmbüro;
2. leitet das Verfahren bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

II. Organisation

Präsidium

1. Zusammensetzung und Wahl

Art. 2

Das Präsidium besteht aus:¹

1. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
2. der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten;
3. 2 Stimmenzählerinnen bzw. Stimmenzählern; diese bilden das Stimmbüro;

Das Kirchgemeindep arlament nimmt die Wahlen für eine Amtszeit von einem Jahr an der konstituierenden Sitzung vor.²

2. Zuständigkeit

Art. 3

Das Präsidium:

1. stellt dem Kirchgemeindep arlament Antrag über die Zulässigkeit von parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 44;
2. stellt dem Kirchgemeindep arlament Antrag über die Änderung dieses Reglementes und die Festsetzung der Entschädigungen gemäss Art. 74 und Art. 75;
3. genehmigt das Protokoll und nimmt Berichtigungen vor;
4. erfüllt weitere Aufgaben, die ihm nach diesem Reglement obliegen³ oder vom Kirchgemeindep arlament übertragen werden;
5. erlässt einen erläuternden Bericht zu den Abstimmungsvorlagen.

3. Präsidentin/ Präsident

Art. 4

Die Präsidentin bzw. der Präsident:

1. beruft das Kirchgemeindep arlament sowie das Präsidium ein und erlässt die Traktandenliste;
2. leitet die Verhandlungen des Kirchgemeindep arlamentes⁴ und des Präsidiums;
3. wacht über die Rechte des Kirchgemeindep arlamentes und über die Befolgung des Reglementes;

¹ Gemeindeordnung Art. 21 Abs. 1

² Gemeindeordnung Art. 29 Ziffer 1

³ Art. 8 Ziffer 4, Art. 12, Art. 16 Abs. 2, Art. 20, Art. 28 und Art. 60 Abs. 1

⁴ Gemeindeordnung Art. 21 Abs. 3

4. vertritt das Kirchgemeindepapament gegen aussen;
5. unterzeichnet im Namen des Kirchgemeindepapamentes zusammen mit der Verwalterin bzw. dem Verwalter.

Zur Verhandlungsleitung gehören namentlich auch die Befugnisse gemäss Art. 6 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 30 und Art. 35.

- | | |
|---|--|
| 4. Stellvertretung | <p>Art. 5</p> <p>Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, so tritt an die Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident; 2. das Mitglied, welches das Kirchgemeindepapament zuletzt präsidentiert hat; 3. das amtsälteste Ratsmitglied. |
| 5. Stimmbüro | <p>Art. 6</p> <p>Die Mitglieder des Stimmbüros ermitteln das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>Im Verhinderungsfall bezeichnet die Präsidentin bzw. der Präsident eine Stellvertretung.</p> |
| Parlamentarische Kommissionen | <p>Art. 7</p> <p>Das Kirchgemeindepapament achtet bei der Bestellung von Kommissionen gemäss Art. 24 und 25 der Gemeindeordnung darauf, dass die Kommissionstätigkeit nicht durch Befangenheit beeinträchtigt wird.</p> |
| 1. Zusammensetzung | |
| 2. Befugnisse | <p>Art. 8</p> <p>Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die das Geschäft betreffenden Akten im Einvernehmen mit dem Kirchenverwaltungsrat einsehen; 2. Personal der Kirchgemeinde im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates über Einzelheiten des Geschäfts befragen; 3. Besichtigungen durchführen; 4. Sachverständige befragen und im Rahmen des Budgets Gutachten einholen; ergeben sich daraus erhebliche Kosten, so ist vorgängig die Zustimmung des Präsidiums erforderlich; 5. Interessenvertretungen anhören; 6. in wichtigen Fällen nach vorheriger Information des Kirchenverwaltungsrates die Öffentlichkeit über ihre Beratungen orientieren. |
| 3. Mitwirkung des Kirchenverwaltungsrates | <p>Art. 9</p> <p>An den Verhandlungen nehmen die für das Geschäft zuständigen Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates teil.</p> <p>Diese können im Einvernehmen mit der Kommission Personal aus der Kirchgemeinde beziehen.</p> |
| 4. Sekretariat | <p>Art. 10</p> <p>Die Kommission bezeichnet im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsident des Kirchenverwaltungsrates eine Person aus der Verwaltung, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt.</p> |
| 5. Geschäftsprüfungskommission | <p>Art. 11</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erledigt die Aufgaben gemäss Art. 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung und kann die Protokolle des Kirchenverwaltungsrates einsehen; 2. prüft alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist. |

6. Liegenschaftenkommission	<p>Art. 11 a) ¹ Das Kirchgemeindep arlament wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren aus seiner Mitte eine Liegenschaftenkommission, welche aus fünf Mitgliedern besteht; diese konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Liegenschaftenkommission:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. berät die Liegenschafts- und Bauvorlagen des Kirchenverwaltungsrates an das Kirchgemeindep arlament vor; 2. schlägt Mitglieder des Kirchgemeindep arlaments für Projekt- und Baukommissionen vor; 3. prüft im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung und in Koordination mit der Geschäftsprüfungskommission die ordnungsgemässe Abwicklung von Bauvorhaben. 4. prüft mindestens einmal pro Legislatur im Rahmen des Voranschlages und in Koordination mit der Geschäftsprüfungskommission die Liegenschaftenstrategie.
7. Besondere Kommission	<p>Art. 12 Das Präsidium kann die Vorberatung einzelner Geschäfte nichtständigen Kommissionen übertragen, die je nach Bedeutung und Umfang des Geschäfts drei oder fünf Mitglieder zählt. ¹</p>
Mitglieder	<p>Art. 13 Die Mitglieder haben das Recht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich an den Diskussionen zu beteiligen; 2. zum Verfahren und zu Vorlagen Antrag zu stellen; 3. parlamentarische Vorstösse einzureichen.
1. Mitwirkungsrechte	
2. Anspruch auf Unterlagen und Auskünfte	<p>Art. 14 Die Mitglieder haben Anspruch auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veröffentlichungen der Kirchgemeinde, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind; 2. Auskünfte der Verwaltung, wenn diese für die Abklärung eines Antrages oder Vorstosses erforderlich sind.
3. Präsenzpflicht	<p>Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kirchgemeindep arlamentes teilzunehmen.</p> <p>Mitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, haben sich zuhanden des Präsidenten bei der Verwaltung zu entschuldigen.</p> <p>Die Mitglieder sollen sich bei den Verhandlungen der Würde des Rates entsprechend verhalten und dies auch durch angemessene Kleidung zum Ausdruck bringen.</p>
4. Ausstand	<p>Art. 16 Ein Mitglied tritt in den Ausstand und verlässt den Sitzungssaal, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gültigkeit seiner Wahl angefochten wird; 2. es selbst oder ihm nahestehende Personen am Beschluss ein unmittelbares Interesse haben. <p>Ist die Ausstandspflicht streitig oder zweifelhaft, so entscheidet das Präsidium.</p>

¹ Nachtrag I laut Beschluss des Kirchgemeindep arlamentes vom 11. Mai 2017

Kirchenverwaltungsrat 1. Mitwirkung ¹	<p>Art. 17 Die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrats nehmen an den Verhandlungen des Kirchgemeindeparkamentes teil; im Sitzungssaal werden ihnen besondere Plätze zugewiesen.</p> <p>Sie können Anträge stellen und haben das Recht, zu den Geschäften des Kirchgemeindeparkamentes vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.</p>
2. Vollzug	<p>Art. 18 Der Kirchenverwaltungsrat vollzieht die Beschlüsse des Kirchgemeindeparkamentes.</p>
Pfarreiverantwortliche, Mitwirkung ²	<p>Art. 19 Die Pfarreiverantwortlichen, welche nicht dem Kirchgemeindeparkament angehören, werden zu den Sitzungen eingeladen; im Sitzungssaal werden ihnen besondere Plätze zugewiesen.</p> <p>Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p>
Sachverständige, Beizug ³	<p>Art. 20 Das Präsidium kann Sachverständige (z.B. Architekten, Finanzfachleute, Vertreter kirchlicher Freiwilligenorganisationen) zu den Verhandlungen beiziehen.</p>
Sekretariat 1. Allgemeines	<p>Art. 21 Die Verwaltung besorgt die administrativen Arbeiten des Kirchgemeindeparkamentes und des Präsidiums.</p>
2. Protokoll	<p>Art. 22 Das Protokoll des Kirchgemeindeparkamentes und des Präsidiums führt die Verwalterin bzw. der Verwalter.</p> <p>Ist die Verwalterin bzw. der Verwalter verhindert, so bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident des Kirchenverwaltungsrates eine Stellvertretung.</p>

III. Verfahren

Sitzungen 1. Einberufung	<p>Art. 23 Sitzungen werden einberufen⁴</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten; 2. auf Begehren von mindestens 7 Mitgliedern; 3. auf Begehren des Kirchenverwaltungsrates. <p>Das Kirchgemeindeparkament versammelt sich mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung.</p> <p>Bis spätestens Ende Juni ist die Jahresrechnung und bis Ende November der Voranschlag zu beschliessen.</p>
-----------------------------	--

¹ Gemeindeordnung Art. 26 Abs. 2

² Gemeindeordnung Art. 27

³ Gemeindeordnung Art. 28

⁴ Gemeindeordnung Art. 25

2. Einladung	<p>Art. 24 Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern in der Regel 20 Tage vor der Sitzung zugestellt. In jeder Sitzung wird nach Erledigung der Tagesordnung die allgemeine Umfrage eröffnet. Es können keine Beschlüsse gefasst werden.¹</p>
3. Öffentlichkeit	<p>Art. 25 Die Verhandlungen und die Beratungsunterlagen des Kirchgemeindeparlamentes sind öffentlich.</p> <p>Die Öffentlichkeit kann ausnahmsweise aus wichtigen öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interessen ausgeschlossen werden. Eine allfällige Diskussion hierüber findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.</p>
4. Publikum	<p>Art. 26 Publikum wird im Sitzungssaal zugelassen, soweit der zugewiesene Platz ausreicht.</p> <p>Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Fehlbare bei Störungen oder Äusserungen von Beifall oder Missbilligung wegweisen.</p>
5. Medien	<p>Art. 27 Der Kirchenverwaltungsrat informiert die Öffentlichkeit über Vorlagen an das Kirchgemeindeparlament nach Möglichkeit erst, wenn diese Vorlagen den Mitgliedern des Parlaments zugestellt worden sind. Dies gilt nicht für Vorstösse, die eingereicht werden, wenn zum Inhalt des Vorstosses die Medien bereits berichtet haben.⁸</p> <p>Den Medienschaffenden, die regelmässig über die Verhandlungen des Kirchgemeindeparlamentes berichten, werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Sitzungssaal besondere Plätze zugewiesen: 2. die Beratungsunterlagen vor der Sitzung zugestellt.⁸
6. Optische und akustische Aufnahmen	<p>Art. 28 Optische und akustische Aufnahmen im Sitzungssaal sind nur mit Bewilligung des Präsidiums gestattet.</p>
Beratungen	<p>Art. 29 Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, werden behandelt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.</p>
1. Nachträge zur Traktandenliste	
2. Zusätzliche Unterlagen	<p>Art. 30 An der Sitzung können mit Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten zusätzliche Unterlagen ausgeteilt werden.</p>
3. Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	<p>Art. 31 Das Kirchgemeindeparlament ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn 16 Mitglieder anwesend sind.</p>
4. Diskussion	<p>Art. 32 Wer sprechen will, meldet sich zu Wort.</p> <p>Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Vorrang haben jedoch Mitglieder, die aus einer vorberatenden Kommission Bericht erstatten, und die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates.</p>
a) Wortmeldung	

¹ Nachtrag II laut Beschluss des Kirchgemeindeparlamentes vom 18. Mai 2022

Die Voten müssen die Sache betreffen und kurz gefasst sein.

b) Beschränkung

Art. 33

Über den gleichen Gegenstand wird das Wort demselben Mitglied nicht mehr als dreimal erteilt.¹

Die Beschränkung auf drei Voten gilt nicht für Mitglieder, die aus einer vorberatenden Kommission Bericht erstatten, und nicht für die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates.⁸

c) Schluss der Wortmeldungen

Art. 34

Wird Schluss der Wortmeldungen beantragt und vom Kirchgemeindeparlament beschlossen, so erhalten nur noch das Wort:

1. die Mitglieder, die sich schon vorher angemeldet haben;
2. auf Verlangen die Mitglieder, die aus einer vorberatenden Kommission Bericht erstatten, und die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates

d) Abweichung vom Beratungsgegenstand und Verletzung des parlamentarischen Anstandes

Art. 35

Die Präsidentin bzw. der Präsident:

1. mahnt zur Sache zu sprechen, wenn ein Votum von der Sache abweicht;
2. ruft zur Ordnung, wenn der parlamentarische Anstand verletzt wird;
3. entzieht das Wort, wenn die Mahnung oder der Ordnungsruf unbeachtet bleibt. Erhebt das Mitglied Einspruch, so entscheidet das Kirchgemeindeparlament ohne Diskussion.

e) Ordnungsantrag

Art. 36

Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge.

Sie können durch den Zwischenruf 'Ordnungsantrag' angemeldet werden.

Ist ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach der Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufgenommen.

f) Form der Anträge

Art. 37

Anträge sind schriftlich einzureichen und mündlich vorzubringen.

Vorlagen
1. Verschiebung

Art. 38

Auf Begehren der vorberatenden Kommission oder des Kirchenverwaltungsrates wird die Behandlung einer Vorlage auf die nächste Sitzung verschoben.

2. Eintretensdiskussion

Art. 39

Auf Begehren eines Mitgliedes wird die Beratung einer Vorlage mit der Diskussion über Eintreten eröffnet.

Darin können Anträge auf Nichteintreten und auf Rückweisung an die vorberatende Kommission oder den Kirchenverwaltungsrat gestellt werden. Der Rückweisungsbeschluss muss den Auftrag, der der vorberatenden Kommission oder dem Kirchenverwaltungsrat erteilt wird, enthalten.

¹ Nachtrag II laut Beschluss des Kirchgemeindeparlaments vom 18. Mai 2022

3. Detailberatung	<p>Art. 40 Die Detailberatung erfolgt nach Artikeln, Ziffern, Abschnitten oder einer anderen geeigneten Unterteilung.</p> <p>Darin können Anträge auf Änderung oder Ergänzung oder auf die Erteilung eines Auftrages an die vorberatende Kommission oder den Kirchenverwaltungsrat gestellt werden.</p> <p>Auf Begehren eines Mitgliedes können Rückkommensanträge gestellt werden.</p>
4. Gesamt- abstimmung	<p>Art. 41 Nach der Detailberatung wird die Gesamtabstimmung durchgeführt.</p>
5. Zweite Beratung	<p>Art. 42 Das Kirchgemeindep Parlament kann eine zweite Beratung beschliessen, die an der nächsten Sitzung stattfindet.</p>
Parlamentarische Vorstösse 1. Einreichung	<p>Art. 43 Motionen, Postulate und Interpellationen können nur während den Sitzungen des Kirchgemeindep Parlamentes eingereicht werden. Einfache Anfragen können auch ausserhalb der Sitzungen eingereicht werden.</p> <p>Am Schluss der Sitzung wird dem Kirchgemeindep Parlament Kenntnis gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den neu eingegangenen Motionen, Postulaten und Interpellationen; 2. von den seit der letzten Sitzung eingegangenen Einfachen Anfragen.
2. Zulässigkeit	<p>Art. 44 Eine Diskussion über die Zulässigkeit eines Vorstosses findet statt, wenn sie von 7 Mitgliedern verlangt wird. Bestreitet der Kirchenverwaltungsrat die Zulässigkeit eines Vorstosses, so entscheidet der Rat auf Antrag des Präsidiums.</p>
3. Beschränkung der Redezeit	<p>Art. 45 Bei parlamentarischen Vorstössen ist die Redezeit für die Begründung sowie für die Stellungnahme oder Antwort des Kirchenverwaltungsrates auf 15 Minuten beschränkt.</p>
4. Rückzug und Umwandlung	<p>Art. 46 Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation zurückziehen; der Vorstoss ist damit erledigt; 2.eine Motion in ein Postulat umwandeln; <p>Eine Einfache Anfrage kann vom Mitglied zurückgezogen werden, das sie eingereicht hat.</p>
Motion und Postulat 1. Motion	<p>Art. 47 Jedes Mitglied kann mit einer Motion beantragen, dass der Kirchenverwaltungsrat den Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung, für ein rechtsetzendes Reglement oder einen anderen in die Zuständigkeit des Kirchgemeindep Parlamentes fallenden Beschluss vorlege.</p>

Die Motion kann Richtlinien über den Inhalt des Entwurfs geben.

Sie darf keinen Dauerauftrag enthalten.

2. Postulat

Art. 48

Jedes Mitglied kann mit einem Postulat beantragen, dass der Kirchenverwaltungsrat prüfe und Bericht erstatte, ob ein Entwurf für eine Revision der Gemeindeordnung oder den Erlass eines Reglementes vorzulegen oder ob eine Massnahme zu treffen sei.

Postulate, die auf eine Verwaltungsverfügung, auf einen Rechtsmittelentscheid oder auf ein bestimmtes Dienstverhältnis einwirken wollen, sind unzulässig.

3. Traktandierung

Art. 49

Die eingereichten Motionen und Postulate werden im Einvernehmen mit dem Kirchenverwaltungsrat auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt.

Stimmt auch das Mitglied zu, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, so kann ein Vorstoss auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.

4. Begründung und Stellungnahme

Art. 50

Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur Begründung der Motion oder des Postulats.

Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Begründung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen.

Nach der Begründung erhält der Kirchenverwaltungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme.

5. Verschiebung

Art. 51

Liegen triftige Gründe vor, so wird die Weiterbehandlung auf Begehren des Kirchenverwaltungsrates oder durch Beschluss des Kirchgemeindepardamentes auf die nächste Sitzung verschoben.

6. Diskussion und Beschlussfassung

Art. 52

In der Diskussion können Anträge auf Abänderung, namentlich auf Umwandlung einer Motion in ein Postulat, gestellt werden.

Hierauf bestimmt das Kirchgemeindepardament über die Erheblicherklärung der Motion oder des Postulats.

Das Kirchgemeindepardament kann eine Motion oder ein Postulat durch Beschluss im Sinne von Art. 53 Abs. 2 als dringlich erklären.

7. Weiterbehandlung

Art. 53

Der Kirchenverwaltungsrat soll den erteilten Auftrag beförderlich ausführen.

Durch Dringlichkeitsbeschluss kann das Kirchgemeindepardament verbindliche Bearbeitungsfristen festlegen.

8. Änderung des Geschäftsreglementes	<p>Art. 54 Betrifft eine Motion oder ein Postulat das Reglement des Kirchgemeindepardamentes, so richtet sich der Vorstoss an das Präsidium.</p>
Interpellation 1. Inhalt	<p>Art. 55 Jedes Mitglied kann mit einer Interpellation verlangen, dass der Kirchenverwaltungsrat im Kirchgemeindepardament Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde erteile.</p> <p>Die Interpellation muss von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein.</p>
2. Mündliche Beantwortung	<p>Art. 56 Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, erhält Gelegenheit zur kurzen Ergänzung der Interpellationsbegründung.</p> <p>Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Begründung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen.</p>
3. Traktandierung	<p>Art. 57 Die Beantwortung einer Interpellation erfolgt in der Regel in der nächsten Sitzung.</p> <p>Stimmt das Mitglied zu, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, so kann die Interpellation auf die Traktandenliste einer späteren Sitzung verschoben werden.</p>
4. Erklärung und Diskussion	<p>Art. 58 Das Mitglied, das den Vorstoss erstunterzeichnet hat, kann nach der Beantwortung mit einer kurzen Begründung erklären, ob es von der Antwort befriedigt ist.</p> <p>Ist dieses Mitglied verhindert, so kann es die Erklärung einem Mitglied überlassen, das den Vorstoss mitunterzeichnet hat, oder die Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangen.</p> <p>Eine Diskussion findet statt, wenn sie von 7 Mitgliedern verlangt wird.</p>
Einfache Anfrage	<p>Art. 59 Jedes Mitglied kann mit einer Einfachen Anfrage vom Kirchenverwaltungsrat eine schriftliche Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.</p> <p>Die Antwort hat innert 3 Monaten zu erfolgen. Die Frist kann mit Zustimmung des Mitglieds, das die Einfache Anfrage eingereicht hat, überschritten werden.</p> <p>Die Antwort wird allen Mitgliedern zugestellt.</p>
Petitionen	<p>Art. 60 Petitionen¹, die das Kirchgemeindepardament betreffen, werden dem Rat mit einem Antrag des Präsidiums schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebracht.</p>

¹ Bundesverfassung Art. 33

Der Rat beschliesst, ob er auf die Petition eintreten will. Er kann den Kirchenverwaltungsrat oder eine Kommission beauftragen, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

Der Person, welche die Eingabe erstunterzeichnet hat, wird mitgeteilt, welche Folge das Kirchgemeindepapament der Petition gegeben hat.

Wahlen

1. Eröffnung

Art. 61

Zu Beginn der Wahl wird auf die vorhandenen Wahlvorschläge verwiesen.

Es können weitere Wahlvorschläge gemacht sowie die Wahlvorschläge begründet und diskutiert werden.

Über Einwendungen gegen den Gang der Wahl wird unverzüglich entschieden.

2. Erforderliche Mehrheit

Art. 62

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Nach dem zweiten Wahlgang kann nur noch teilnehmen, wer bereits Stimmen erhalten hat.

Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet aus, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat.

3. Offene Wahlen

Art. 63

Das Kirchgemeindepapament nimmt die Wahlen in der Regel offen vor.

Gesamthaft gewählt werden, wenn der Rat nicht Einzelwahl beschliesst:

1. die Stimmzähler;

2. die Mitglieder der parlamentarischen Kommissionen.

4. Geheime Wahlen

Art. 64

Geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 11 Mitgliedern verlangt wird.

Die Mitglieder des Stimmbüros übergeben den an ihrem Platz anwesenden Mitgliedern des Kirchgemeindepapamentes den Stimmzettel.

Das Stimmbüro sammelt die Stimmzettel ein.

Werden mehr Stimmzettel eingesammelt als ausgeteilt, so ist der Wahlgang ungültig.

Abstimmungen

1. Abstimmungsregeln

Art. 65

Vor der Abstimmung werden die Anträge und der Ablauf der Abstimmung bezeichnet.

Über Einwendungen gegen den Ablauf der Abstimmung wird unverzüglich abgestimmt.

Liegen zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge vor, so werden zunächst in eventueller Abstimmung Abänderungsanträge einander und der obsiegende Abänderungsantrag dem Hauptantrag gegenüberge-

	stellt.
2. Erforderliche Mehrheit	<p>Art. 66 In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.</p> <p>Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Es sind jedoch erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 7 Stimmen, um <ul style="list-style-type: none"> - Diskussion über die Zulässigkeit eines parlamentarischen Vorstosses¹ oder über eine Interpellation² zu beschliessen; 2. 11 Stimmen, um <ul style="list-style-type: none"> - Abstimmung unter Namensaufruf³ oder geheime Abstimmung⁴ oder Wahl⁵ zu beschliessen; - einen Beschluss freiwillig dem fakultativen⁶ oder obligatorischen⁷ Referendum zu unterstellen.
3. Offene Abstimmung	<p>Art. 67 Das Kirchgemeindep arlament nimmt Abstimmungen in der Regel durch Handerheben vor.</p> <p>Die Abstimmung wird wiederholt, wenn das Stimmbüro nicht einstimmig feststellt, dass die Mehrheit unzweifelhaft ist.</p> <p>11 Mitglieder können die Abstimmung unter Namensaufruf verlangen, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beschlossen worden ist.</p>
4. Geheime Abstimmung	<p>Art. 68 11 Mitglieder können eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangen, wenn nicht vorher Abstimmung unter Namensaufruf beschlossen worden ist.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften, die für geheime Wahlen gelten.</p>
5. Konkurrenzierung geheime Abstimmung/Abstimmung unter Namensaufruf	<p>Art. 69 Werden sowohl geheime Abstimmung als auch Abstimmung unter Namensaufruf verlangt und erreichen beide das Quorum von 11 Stimmen, wird anschliessend ein Mehrheitsentscheid über die durchzuführende Abstimmungsform gefällt.</p>
6. Referendums Klausel	<p>Art. 70 Das Kirchgemeindep arlament stellt fest, ob ein Beschluss dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum untersteht.</p> <p>11 Mitglieder können unmittelbar nach der Abstimmung verlangen, dass 1. Beschlüsse gemäss Art. 30 und 31 der Gemeindeordnung, für die das</p>

¹ Art. 44

² Art. 58

³ Art. 67

⁴ Art. 68

⁵ Art. 64

⁶ Art. 70 Abs. 2 Ziffer 1

⁷ Art. 70 Abs. 2 Ziffer 2

Kirchgemeindep Parlament abschliessend zuständig ist, dem fakultativen Referendum unterstellt werden;
2. Beschlüsse, die gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstehen, dem obligatorischen Referendum unterstellt werden.

Protokoll
1. Inhalt

Art. 71

Das Protokoll enthält

1. den Ort, das Datum sowie den Beginn und das Ende der Sitzung;
2. den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers, die Namen der Abwesenden und der in Ausstand getretenen Mitglieder sowie Sitzungsteilnehmer gemäss Art. 17, Art. 19 und Art. 20;
3. die Verhandlungsgegenstände;
4. die wesentlichen Punkte der Beratung, in der Regel ohne Erwähnung der Votanten;
5. die Beschlüsse
 - a) in der Regel ohne Erwähnung der Stimmenverhältnisse;
 - b) mit den Stimmzahlen, wenn geheim abgestimmt wurde;
 - c) mit den Namen der Stimmenden und der Stimmabgabe, wenn Namensaufruf beschlossen wurde.

2. Zustellung

Art. 72

Das Protokoll wird jedem Mitglied zugestellt.

3. Unterzeichnung

Art. 73

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Entschädigungen

1. Sitzungsgelder

Art. 74

Die Mitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der parlamentarischen Kommissionen.

Der Rat setzt die Höhe der Sitzungsgelder auf Antrag des Präsidiums fest.

2. Besondere Entschädigungen

Art. 75

Für besonderen Aufwand und ausserordentliche Beanspruchung können Ratsmitglieder besonders entschädigt werden.

Der Rat setzt diese Entschädigungen auf Antrag des Präsidiums fest.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 76

Dieses Reglement tritt am 14. Januar 2004 in Kraft.

